



Amtliche Mitteilungen 79/2020

Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science in Biological Sciences nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 27. Juli 2020



Rügeobliegenheit: Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 3. AUGUST 2020

Öffentlich ausgelegt: 3. AUGUST 2020 BIS
31. AUGUST 2020

**Beschluss des Rektorats der Universität zu Köln zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Master of Science in Biological Sciences nach der
Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den
Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-
Hochschulverordnung)**

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), in der Fassung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW S. 339d), erlässt die Universität zu Köln im Benehmen mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die folgenden Regelungen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Science in Biological Sciences der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. November 2015 (AM 145/2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Modulstruktur

¹Im Wintersemester 2020/21 werden die zwei halbsemestrigen Aufbaumodule (Advanced Modules = Subject Modules) nach § 5 Abs. 2 a) i. V. m. Anhang 1 der Prüfungsordnung (MN-B-SM (Typ 1), MN-B-SM (Typ 2), MN-B-SM (Typ 3), MN-B-SM (Typ 4)) mit jeweils 12 Leistungspunkten durch vier ganzsemestrige Aufbaumodule (Theory Module und Seminar Module) mit jeweils 6 Leistungspunkten und den Prüfungselementen nach Anhang 1 dieses Beschlusses ersetzt. ²Dabei ersetzen zwei Theory Modules ein Subject Module der zwei entsprechenden Forschungsschwerpunkte beziehungsweise ein Theory Module und das Seminar Module desselben Forschungsschwerpunkt kombiniert ein Subject Module des entsprechenden Forschungsschwerpunkts und werden als solche auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Die restliche Modulstruktur in den Folgesemestern bleibt unberührt.

§ 2 Prüfungsanmeldung

¹Die Prüfungsanmeldung erfolgt für jedes der ganzsemestrigen Aufbaumodule getrennt. ²§ 15 der Prüfungsordnung bleibt ansonsten unberührt.

§ 3 Anerkennung

Studierende können beim Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch beantragen, dass ganzsemestrige Aufbaumodule mit je 6 Leistungspunkten als Teil eines Elective Module (MN-B-EN) anerkannt werden.

Artikel II

Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die Anerkennung und Möglichkeit zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen in den ganzsemestrigen Aufbaumodulen gewährleistet ist und den Studierenden durch die Umstellung der Modulstruktur keine Nachteile entstehen.

Artikel III

Dieser Beschluss wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Er tritt zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Der Beschluss tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Bereits begonnene Module werden nach dem zum Zeitpunkt des Beginns geltenden Regelungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 14.07.2020.

Köln, den 27.07.2020

Der Rektor

gez..

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang zum Lehrkonzept WS 2020/21

Erläuterung: Im Wintersemester 2020/21 werden die halbsemestrigen Aufbaumodule (Advanced Modules = Subject Modules, jeweils 12 Leistungspunkte) durch ganzsemestrige Aufbaumodule (Theory Module und Seminar Module) mit jeweils 6 Leistungspunkten ersetzt. Zwei Theory Module beziehungsweise ein Theory Module und das Seminar Module desselben Forschungsschwerpunkt können kombiniert als Subject Module anerkannt werden. Ein Theory Module beziehungsweise ein Seminar Module kann auf Antrag als Teil des Elective Modules anerkannt werden.

Titel des Moduls	Forschungsschwerpunkt / Thema	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn / Turnus / Dauer	Lehrveranstaltungsformen	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente / Prüfungsart / Dauer / Sprache der Modulprüfung	Versuchsrestriktionen	Leistungspunkte des Moduls
Theory Module	A+D+G C E N P B	keine	Beginn: WiSe 2020/21 Turnus: einmalig Dauer: 13 Wochen	Vorlesung und Übung	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch	3	6 LP
Seminar Module (Typ 1)	je ein Modul in A C D E G	Teilnahme am Theory Module desselben Forschungsschwerpunkts	Beginn: WiSe 2020/21 Turnus: einmalig Dauer: 13 Wochen	Übung und Projekt	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Vortrag oder Hausarbeit Dauer: 30 Minuten (Vortrag) Sprache: englisch	3	6 LP
Seminar Module (Typ 2)	N P					Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Vortrag und Hausarbeit Dauer: 30 Minuten (Vortrag) Sprache: englisch	3	6 LP

1 Jedes Modul ist einem der folgenden Forschungsschwerpunkte zugeordnet: (A) Mechanisms of Aging and Aging Associated Diseases, (C) Computational Biology; (D) Development and Regeneration; (E) Ecology, Evolution, and Environment; (G) Molecular Genetics; (P) Molecular Plant and Microbial Sciences; (N) Neurobiology: Genes, Circuits, and Behavior. Ein Theory Modul ist aufgrund der inhaltlichen Nähe drei Forschungsschwerpunkten (A, D und G) zugeordnet. Ein zusätzliches Theory module in (B) Biochemistry ist ein weiteres Wahlpflichtangebot. Hinweis: Die Bezeichnungen der Forschungsschwerpunkte wurden auf Beschluss des Prüfungsausschusses am 25. Mai 2020 mit Gültigkeit ab dem Wintersemester 2020/21 geändert.